

Unfälle im Bahnbetrieb

durch die infolge äußerer Einwirkung (z. B. Gleis Verwerfungen, Schienenbrüche, Hindernisse usw.) oder einer Tätigkeit bzw. Unterlassung (z. B. Einfahrt in das besetzte Gleis, Nichtschließen der Schranken, Vorbeifahren an haltezeigenden Hauptsignalen usw.) Personen- oder/und Sachschäden entstehen. Entsprechend der Schwere des entstandenen Schadens und der Auswirkungen werden die Unfälle durch die DR in die Grade I—IV eingeteilt. (Tab. s. DV 423 — Dienstvorschrift zur Verhütung und Bekämpfung von Bahnbetriebsunfällen und anderen Ereignissen — Buvo). Die Unfälle werden untergliedert in: —> *Bahnbetriebsunfälle*; Zuggefährdungen; sonstige Ereignisse; Arbeitsunfälle; Unfälle sowie Sachschäden von Reisenden oder anderen Bahnfremden; Wagenbeschädigungen; Brände; Katastrophen auf Reichsbahngelände.

Unfälle im Bahnbetrieb—> *Bahnbetriebsunfälle*

Unfallort: -* *Ereignisort*, an dem sich ein *Unfall* ereignete. Die Einleitung von Hilfs-, Sicherungs- und kriminalistischen Untersuchungsmaßnahmen ist von der Art, Ursache und den Folgen des jeweiligen Unfalls abhängig.

Unfallortbefundsbericht —> *Unfallortuntersuchungsprotokoll*

Unfallortuntersuchungsprotokoll: spezielle Form des -> *Tatortuntersuchungsprotokolls* für die Untersuchung von *Unfällen* und —> *Havarien*, für das gleiche inhaltliche Anforderungen bestehen. Seine Ausfertigung erfolgt 1. aufgrund strafprozessualer Bestimmungen durch den Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane; 2. aufgrund zentraler Weisungen durch Spezialisten

(z. B. Unfallsachbearbeiter der Verkehrspolizei); 3. aufgrund von Verordnungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch dafür beauftragte Mitarbeiter (z. B. der —> *Arbeitsschutzinspektionen*, des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz, des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, der Obersten Bergbehörde u. a.).

U. als eine besondere Form von Besichtigungsprotokollen dienen der Darstellung der Situation am -* *Unfallort* sowie der Prüfung der kriminalistischen Relevanz des Unfalls. Sie haben ein vollständiges und wirklichkeitsgetreues Bild des Unfallorts sowie das Ergebnis seiner Untersuchung zu vermitteln. Liegt dem Unfall eine strafrechtliche Relevanz zugrunde, handelt es sich bei dem U. um eine Aufzeichnung im strafverfahrensrechtlichen Sinn, die im Original in der Strafakte aufzunehmen ist und in der Hauptverhandlung in erforderlichem Umfang zur Kenntnis zu bringen ist.

Unfallrekonstruktion: Untersuchungsmethode in Form der Rekonstruktion eines Ereignisablaufs, welche häufig bei der Untersuchung von Unfällen Anwendung findet. Die U. dient insbesondere zur Klärung der Unfallursache und zur Prüfung der Angaben von Verdächtigen oder Zeugen sowie des Zusammenhangs zwischen Aussagen und materiellen Spureneignissen. Ihre praktische Verwirklichung erfolgt in der Rekonstruktion des Unfallhergangs unter Beachtung der vorhandenen Spuren und der vorliegenden Aussagen. Dabei ist die Rekonstruktion (oder Teilrekonstruktion) des Unfallorts häufig eine notwendige Voraussetzung und Vorstufe.

Unfallursachenforschung: in natur-